

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0694/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 12.07.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Ärger im Triebischtal: ‚Morgen schneide ich Dir den Kopf ab!‘“ Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Vorfall, bei dem eine Gruppe Jugendlicher lautstark durch einen Ort zog und randalierte. Basis der Berichterstattung sind die Aussagen eines Bauunternehmers und AfD-Politikers. Er verweist in diesem Zusammenhang auf eine in der Stadt bekannte Sinti- und Roma-Familie. Deren Mitglieder seien nahezu täglich unterwegs und würden die Nachbarschaft tyrannisieren. Auch illegale Autorennen würden nachts abgehalten. Diebstähle seien an der Tagesordnung. Zu dem konkreten Einsatz kommt auch die Polizei zu Wort. Sie bestätigt ihn und teilt mit, dass die Beteiligten sich gegenseitig angezeigt hätten.

II. Die Beschwerdeführerin sieht eine einseitige Darstellung aus Sicht des Bauunternehmers und AfD-Politikers. Die Zeitung biete ihm eine Plattform zur Verbreitung ausländerfeindlicher Klischees. Die Redaktion habe seine Aussagen nicht eingeordnet.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin sieht keine Verletzung der Ziffern 2, 11, 12 und 13 des Pressekodex.

Zunächst sei dem Autor des Artikels keine Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten vorzuwerfen. Insbesondere handele es sich nicht, wie von der Beschwerdeführerin

vorgetragen, um eine einseitige Darstellung der gegenständlichen Konfrontation, ohne die Gegenseite zu Wort kommen zu lassen. Der Autor des Beitrags habe zu dem im Artikel geschilderten Vorfall umfassend recherchiert, sämtliche dort wiedergegebenen Informationen mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft und wahrheitsgetreu wiedergegeben.

In dem Artikel werde über einen Vorfall in dem Stadtteil Meißen-Triebischtal, der unter Einheimischen als ein soziales Brennpunktwohngebiet gelte, berichtet. Angesichts des erheblichen öffentlichen Informationsinteresses am Gegenstand der Berichterstattung habe es der Autor für geboten gehalten, zügig auf den Vorfall zu reagieren und zeitnah einen Bericht zu veröffentlichen. Hierfür habe er alle verfügbaren Informationen gesammelt und dabei auch eine Bestätigung der Polizeidirektion Dresden eingeholt, dass sich der Vorfall wie beschrieben abgespielt hat. Der Autor habe ebenfalls Kontakt zu den an dem Vorfall beteiligten Jugendlichen aufgenommen, um eine Stellungnahme einzuholen, die sich allerdings nicht hätten äußern wollen.

Nachdem zu einem späteren Zeitpunkt eine Angehörige der Jugendlichen Kontakt mit dem Autor aufgenommen habe, habe er am 19.07.2024 einen weiteren Beitrag veröffentlicht, in dem die Angehörige ausführlich zu Wort gekommen sei. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Redaktion gegen die Bemühungen einer Reihe lokaler Interessengruppierungen habe durchsetzen müssen, die Versuche unternommen hätten, die Veröffentlichung des Folgeartikels zu unterbinden. Zu der dem Vorfall zugrundeliegenden Problematik plane die Redaktion außerdem eine weitere Folgeberichterstattung im Nachgang zu einem am 12. September 2024 geplanten Bürgertreff zu diesem Thema.

Die zur Veröffentlichung bestimmten Informationen seien mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und wahrheitsgetreu wiedergegeben worden. Die Angaben und Meinungsäußerungen des interviewten Anwohners seien eindeutig als solche gekennzeichnet. Der Vorfall sei durch eine Anfrage bei der Polizeidirektion Dresden verifiziert worden. Der Hergang des Vorfalls ergebe sich außerdem aus einem bei Facebook bereitgestellten Video. Es sei insoweit gerechtfertigt gewesen, die Berichterstattung mit den verfügbaren Informationen zu veröffentlichen. Die Beschwerdeführerin wende insbesondere auch keine konkreten Informationen ein, die der Berichterstattung fehlten. Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex liege somit nicht vor.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex sei nicht erkennbar. Anders als die Beschwerdeführerin meine, verstoße das in der Überschrift abgedruckte Zitat nicht gegen das Gebot des Verzichts auf eine sogenannte Sensationsberichterstattung. Das Zitat „Morgen schneide ich Dir den Kopf ab!“ sei dem Interview mit dem Anwohner entnommen, der damit seinerseits einen der an dem streitgegenständlichen Vorfall beteiligten Jugendlichen zitiere. Es handele sich insoweit um ein Sekundärzitat, was im Artikeltext auch kenntlich gemacht sei. Die Aussage sei nachweislich und unstrittig wie in dem Artikel beschrieben von einem der Jugendlichen im Beisein der Polizeibeamten abgegeben worden.

Auch eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex scheide aus, da keine Diskriminierung im Sinne der Regelung vorliege. Es sei darauf hingewiesen, dass die Jugendlichen in dem beanstandeten Artikel durchgehend lediglich als „Jugendliche“ oder „Störenfriede“ bezeichnet würden. Eine Zuordnung zu einer ethnischen Minderheit erfolge einzig in Form eines erklärenden redaktionellen Zusatzes zu einer Äußerung des interviewten Anwohners über die so genannte „Triebischtaler Problematik“. In diesem Zusammenhang werde neutral, erklärend und zutreffend „eine im Stadtteil bekannte Sinti- und Roma-Familie vom Walkhoff-Platz“ als Gegenstand der Einlassungen des Interviewten über Vorfälle in der näheren Vergangenheit umschrieben. Weitere Nennungen der Nationalität oder Ethnie der mutmaßlichen Täter erfolgten nicht.

Selbst wenn man in der einmaligen Benennung der Jugendlichen als Mitglieder einer Sinti- und Roma-Familie eine Diskriminierung erkennen möchte, so sei diese vorliegend aufgrund eines begründeten öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Der Umstand, dass es sich bei den Jugendlichen um Mitglieder einer bekannten Sinti- und Roma-Familie handele, sei eine für den Artikel notwendige Information, um die derzeitigen Auseinandersetzungen in Triebischtal beschreiben zu können. Anlass der noch laufenden Berichterstattung sei gerade eine Reihe von vergleichbaren Vorfällen, die der genannten Familie zugeschrieben würden. Die Vorfälle seien vorgefallen, hätten das friedliche Zusammenleben in dem Stadtteil gestört, die Bevölkerung aufgebracht und würden von den Beteiligten selbst auch nicht bestritten. Für den 12. September 2024 sei ein Bürgertreff terminiert, der die Häufung an Konfrontationen in Meißen-Triebischtal und mögliche Lösungswege zum Gegenstand haben solle. Auch in einer Stadtratssitzung sollten die Vorfälle thematisiert werden. In Vorbereitung auf diese Veranstaltungen bestehe insoweit ein erhöhtes öffentliches Interesse an den Vorfällen. Man weise zudem darauf hin, dass in der Folgeberichterstattung umfassend die Sichtweise der Gegenseite zu Wort komme. Allein aus diesem Grund sei eine Diskriminierung ebenfalls ausgeschlossen.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex liege nicht vor. Eine Vorverurteilung der Jugendlichen scheidet bereits deshalb aus, weil sie aufgrund der Berichterstattung nicht identifizierbar seien. Die Jugendlichen seien in der beanstandeten Berichterstattung weder namentlich benannt noch durch andere Angaben identifizierbar. Zudem erfolge in der Berichterstattung an keiner Stelle eine Vorverurteilung. Geschildert würden zunächst die Eindrücke des Autors auf Basis eines über das soziale Netzwerk Facebook verbreiteten Amateurvideos des interviewten Anwohners. Hierbei werde sachlich berichtet, was in dem Video zu sehen und zu hören sei. Anschließend würden die Eindrücke des interviewten Betroffenen dargelegt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse würden entsprechend als dessen Äußerungen gekennzeichnet. Der Vorfall als solcher werde von den Jugendlichen im Übrigen auch nicht bestritten. Zudem habe auch die Polizeidirektion Dresden den nächtlichen Polizeieinsatz bestätigt. Darüber hinaus stelle der Artikel klar heraus, dass die genauen Abläufe des geschilderten Vorfalles Gegenstand noch laufender polizeilicher Ermittlungen seien. Zuletzt werde der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuelle Stand der Ermittlungen, die wechselseitige Stellung von Anzeigen wegen Bedrohung, dargelegt. Eine Vorverurteilung der Jugendlichen erfolge dabei zu keiner Zeit.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder beanstanden übereinstimmend, dass der Vorgang in der Veröffentlichung auf Basis einer einzigen Quelle dargestellt wird. Den Kern der Berichterstattung bilden allein die Aussagen des AfD-Politikers und ein von ihm erstelltes Video, wodurch der Eindruck hervorgerufen wird, als hätte der Vorfall mit hoher Wahrscheinlichkeit so wie geschildert stattgefunden. Die Polizei hatte in diesem Zusammenhang lediglich einen Konflikt zwischen zwei Parteien, aber nicht den von dem Politiker beschriebenen Verlauf bestätigt. Dieser sei noch Gegenstand von Ermittlungen.

Eine Verletzung der Ziffern 11, 12 und 13 liegt nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht vor. Die Berichterstattung ist nicht unangemessen. Der Hinweis auf eine „Sinti- und Roma-Familie“ ist im Hinblick auf eine umfassende Information der Leser von öffentlichem Interesse und es entsteht nicht der Eindruck, als sei eine Schuld der Jugendlichen gerichtlich festgestellt worden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>